



Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Anleitung -
Comp.ASS – Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung Juli
2022 COVID-19 gem. § 73 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zeitplan.....	2
2. Neue Berechnung.....	3
3. Hilfsprogramm	3
3.1. Anlage der Einmalzahlung durch das Hilfsprogramm	3
3.2. Korrektur von Fehlern durch die LSB.....	5
3.2.1. Anteiliger Personensatz im Juli.....	5
4. Auszahlung der Einmalzahlung in comp.ASS.....	6
4.1. Bei Einzelsollstellungen beachten, die zwischen der Einspielung des Hilfsprogrammes und der Covid-19-Sollstellung erfolgen	6
4.2. Sollstellung (Covid-19-Sollstellung)	7
5. Bescheide	9
6. Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung für die Einmalzahlung Juli 2022.....	10
6.1. Manuelle Anlage zwischen Hilfsprogramm und Monatssollstellung für August	10
6.2. Manuelle Anlage nach der Monatssollstellung für August.....	12
7. Zu beachten, wenn aktuell andere einmalige Beihilfen bewilligt werden	13
8. Nichtsesshafte.....	14

¹ Die in der Anleitung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Einleitung und Zeitplan

In dieser Anleitung wird erläutert, wie die Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt und was zu beachten ist.

Die Auszahlung der Einmalzahlung wird mit einer Sollstellung erfolgen. Damit es im weiteren Verlauf dieser Anleitung nicht zu Verwechslungen mit der Monatssollstellung oder Einzelsollstellungen kommt, wird die Sollstellung zur Einmalzahlung „Covid-19-Sollstellung“ genannt.

Bitte beachten, dass die Einmalzahlung auch gebucht wird, wenn der Fall auf Teilaktiv steht. Ist eine Auszahlung (noch) nicht gewünscht, muss der Fall auf Inaktiv gestellt oder die Beihilfe für die Einmalzahlung gelöscht werden.

Eine kurze Übersicht über den zeitlichen Ablauf:

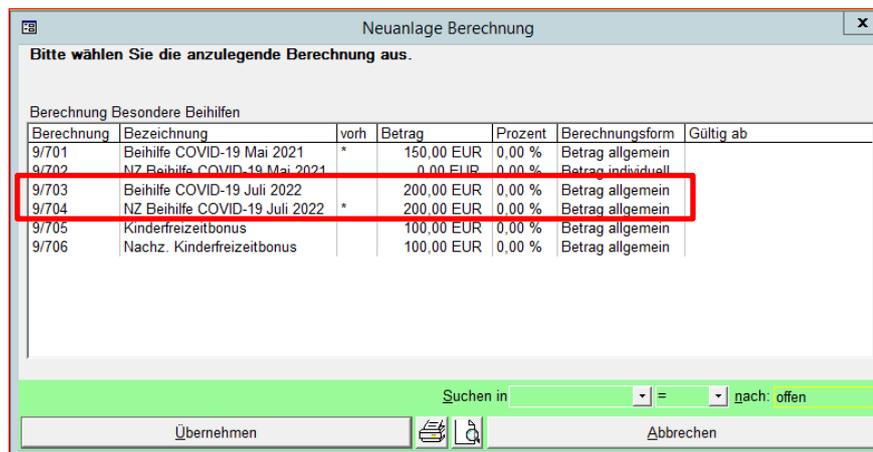
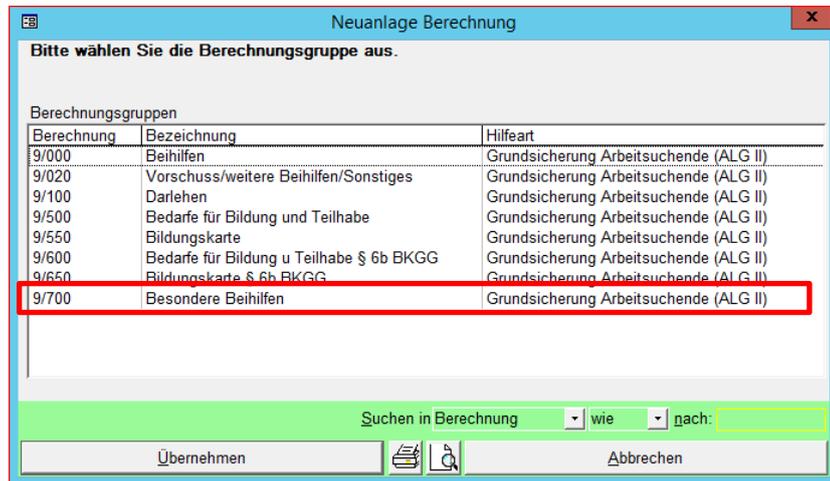
- Am **Montag, 27.06.2022** wird abends das Update KOM Q1/2022-002 und ein Hotfix eingespielt
- **Bis zum 01.07.22** werden die Einstellungen in der Echtumgebung vorgenommen. Die dann schon ersichtlichen neuen Berechnungen bitte noch nicht verwenden!!!
- Am **Samstag, 02.07.2022** wird das Hilfsprogramm für die Einmalzahlung eingespielt.
- Die hieraus erstellten Listen stehen somit am **Montag, 04.07.2022** in den Nutzerverzeichnissen zur Verfügung. Weitere Excel-Listen werden im Laufe des Tages zur Verfügung gestellt.
- Am **Mittwoch, 06.07.2022** und **Donnerstag, 07.07.2022** erfolgt in der **Testumgebung** die Test-Covid-19-Sollstellung inkl. der Bescheiderstellung. Eine Aktualisierung der Testumgebung vom 06.07. auf den 07.07.2022 erfolgt somit **nicht**. Außerdem ist die LSB in dieser Zeit in der Testumgebung gesperrt.
- Am **Freitag, 08.07.2022** muss die Zahlliste aus der Testsollstellung kontrolliert werden (siehe hierzu auch die Anleitung zum Sofortzuschlag). Eine Aktualisierung der Testumgebung vom 07.07. auf den 07.08.2022 erfolgt auch nicht. **Die Testumgebung hat somit vom 06.07. – 08.07.2022 den gleichen Stand.**
- Am **Wochenende 09.07. / 10.07.2022** erfolgt die Covid-19-Sollstellung in der **Echtumgebung**; gleichzeitig werden die entsprechenden Beihilfebescheide erzeugt und in die Nutzerverzeichnisse abgelegt.

EGS / EKS: Die **Nichtsesshaften** werden die Einmalzahlung als täglichen Satz bekommen. Siehe hierzu Punkt 8.

2. Neue Berechnung

Für die Einmalzahlung Juli 2022 gem. § 73 SGB II gibt es neue Berechnungen, die in der Rubrik „Besondere Beihilfen“ zu finden sind.

Der Betrag ist auf 200 € festgelegt und kann nicht geändert werden. Wann die Berechnung 9/703 und 9/704 zu verwenden ist, ist Punkt 6 „Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung...“ zu entnehmen.



Damit die Einmalzahlungen von Mai 2021 und Juli 2022 unterschieden werden können, wurde der jeweilige Monat mit in die Bezeichnung aufgenommen.

3. Hilfsprogramm

3.1. Anlage der Einmalzahlung durch das Hilfsprogramm

Die Anlage und Auszahlung der Einmalzahlung Juli 2022 i.H.v. 200 € erfolgt in comp.ASS so ähnlich wie bei der Schulbeihilfe und letztes Jahr die Einmalzahlung für Mai 2021 und den Kinderfreizeitbonus im August 2021.

Es gibt ein Hilfsprogramm, mit dem die Beihilfe für die anspruchsberechtigten Personen angelegt wird. Außerdem wird eine Liste pro Sachbearbeiter erzeugt, die im Nutzerverzeichnis abgelegt wird. Die Liste sieht so aus:

Liste Personen mit Covid-19 Beihilfe vom 13.06.2022 Seite 1

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Aktenzeichen	Nr./Name Person
[REDACTED] 1	01 A [REDACTED]
[REDACTED] 3	01 D [REDACTED]
[REDACTED] 7	01 E [REDACTED]
[REDACTED] 9	01 F [REDACTED]
[REDACTED] 0	01 G [REDACTED]
[REDACTED] 2	01 G [REDACTED]
[REDACTED] 5	01 K [REDACTED]
[REDACTED] 6	01 L [REDACTED]
[REDACTED] 6	04 R [REDACTED]
[REDACTED] 8	01 R [REDACTED]
[REDACTED] 3	01 R [REDACTED]
[REDACTED] 6	01 S [REDACTED]
[REDACTED] 8	01 R [REDACTED]
[REDACTED] 3	01 S [REDACTED]
[REDACTED] 0	01 H [REDACTED]
[REDACTED] 9	01 F [REDACTED]
[REDACTED] 6	01 K [REDACTED]
[REDACTED] 6	05 F [REDACTED]

Jede Person, für die die Einmalzahlung angelegt wurde, wird hier aufgeführt mit Namen und Personnummer in der LSB. Die Sortierung erfolgt anhand des Aktenzeichens.

Das Hilfsprogramm wird am Samstag, 02.07.2022 durchgeführt, so dass die Listen am Montag, 04.07.2022, zur Verfügung stehen. Die Listen sind zu prüfen.

Voraussetzungen für die Anlage der Berechnungen sind:

- Fall ist im Juli 2022 gültig und aktiv
- Person gültig und grundsicherungsberechtigt
- KZPerson = 0 (= Alleinstehend), 1 (= Volljähriger Partner)
- Anspruch auf Leistungen

Im Berechnungsbogen sieht die Darstellung so aus:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG	ab Juli 2022	1.350,94 €
ZAHLUNGSPFLICHTIGE (R)		
ZAHLUNGSEMPFÄNGER		
1.Lenz, Maik, 37083 Göttingen		
IBAN DE32260500014569783188		
Auszahlungsbetrag	Juli 2022	1.488,50 €
Folgende Leistungen wurden berücksichtigt:		
703 Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Lenz, Maik		200,00 €
703 Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Lenz, Doreen		200,00 €
99.Bundesamt für Soziale Sicherung, (BAS), 53113 Bo		
IBAN DE47504000000050401699		
Auszahlungsbetrag	Juli 2022	262,44 €
FALLBEZOGENE HINWEISE		
EINMALIGE LEISTUNG		
Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Lenz, Maik		200,00 €
Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Lenz, Doreen		200,00 €

3.2. Korrektur von Fehlern durch die LSB

3.2.1. Anteiliger Personensatz im Juli

Die Einmalzahlung wird vom Hilfsprogramm **nicht** angelegt, wenn der Personensatz nicht den kompletten Juli durchgehend gilt, sondern befristet ist. Hierzu zählen auch Befristungen, obwohl die Person insgesamt im kompletten Juli einen Anspruch hat.

1. Beispiel:

1		weiblich	Alleinstehende	20.06.2022	01.07.2022	J	J
1		weiblich	Alleinstehende	02.07.2022	03.07.2022	J	J
1		weiblich	Alleinstehende	04.07.2022	15.07.2022	J	J
1		weiblich	Alleinstehende	16.07.2022	17.07.2022	J	J
1		weiblich	Alleinstehende	18.07.2022	29.07.2022	J	J
1		weiblich	Alleinstehende	30.07.2022	31.07.2022	J	J
1		weiblich	Alleinstehende	01.08.2022	12.08.2022	J	J

Hier handelt es sich um eine temporäre Bedarfsgemeinschaft, wodurch auch der Personensatz der Mutter immer anteilig angelegt wird. Obwohl sie im kompletten Monat Juli einen Leistungsanspruch hat, wird die Einmalzahlung hier nicht durch das Hilfsprogramm angelegt.

Die Beihilfe ist manuell anzulegen.

2. Beispiel

Nr	Name	Geburtsdatum	Geschlecht	KZ Person	Gültig von	Gültig bis	GruSi/Behilfe	Erwerbsf
1			männlich	Alleinstehende	01.04.2022	13.07.2022	J	J

Der Personensatz ist bis zum 13.07.2022 befristet, weil solange der Aufenthaltstitel gültig ist. Aufgrund der Befristung wurde durch das Hilfsprogramm keine Berechnung für die Einmalzahlung angelegt.

Nach Rücksprache mit 56.1 besteht ein Anspruch auf die Einmalzahlung aber auch, wenn nicht im kompletten Monat Juli ein Anspruch besteht. **Hier ist somit die Beihilfe auch manuell anzulegen.**

Sollte es hierzu oder zu anderen Sachverhalten rechtliche Fragen geben, wenden Sie sich bitte an 56.1, Frau Wengler.

Als Hilfe, welche Fälle betroffen sind, wird eine Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Diese Excel-Datei kann erst erstellt werden, nachdem die Einmalzahlungen vom Hilfsprogramm angelegt wurden. Daher kann sie erst im Laufe des 04.07.2022 zur Verfügung gestellt werden.

4. Auszahlung der Einmalzahlung in comp.ASS

Die Auszahlung der Einmalzahlung wird mit einer Sollstellung erfolgen. Damit es im weiteren Verlauf dieser Anleitung nicht zu Verwechslungen mit der Monatssollstellung oder Einzelsollstellungen kommt, **wird die Sollstellung zur Einmalzahlung „Covid-19-Sollstellung“ genannt.**

4.1. Bei Einzelsollstellungen beachten, die zwischen der Einspielung des Hilfsprogrammes und der Covid-19-Sollstellung erfolgen

Bei der automatischen Anlage der Berechnung wird auch der Haken bei „Einzelsollstellung“ gesetzt.

The screenshot shows the 'Einmalige Leistungen' form. The 'Einzelsollstellung' checkbox is checked and highlighted with a red box and an arrow. The form displays the following information:

Kz / Lfd. Nr. Hilfeart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz / Lfd. Nr. Berechnung	9 / 703	Beihilfe COVID-19 Juli 2022
Gültig von bis	01.07.2022 - 31.07.2022	
Leistungszeitraum		
Bezeichnung	Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Vera	
Prozent / Faktor	0,00	
Tats. / Nachr. Betrag	0,00	
Berechnungsbetrag	200,00	
Einzelsollstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Zahlungsempfänger	001 - Frühling, Vera	
Überweisungstext	Einmalzahlg. COVID-19 07/22	

Dies bedeutet, dass die Beihilfe nunmehr bei jeder Einzelsollstellung mit gebucht wird. Hierbei ist es egal, ob es sich um eine Rückrechnung für einen anderen Monat, eine Nachzahlung für Juli (z.B. den Sofortzuschlag) oder die Buchung einer anderen Beihilfe (z.B. Nachzahlung Schulbeihilfe oder Umzugskosten) handelt.

Soll keine Buchung erfolgen, ist der Haken bei „Einzelsollstellung“ zu entfernen.

Sollte eine Nachzahlung / Überzahlung gebucht werden, darf dann auch nicht mehr der Hinweis auf die Sollstellung aufgrund einmaliger Leistungen stehen.

Wenn der Haken noch drin ist, erscheint der Hinweis auf die einmalige Leistung:

- Rückrechnungsvermerk 3: 06/2022 bis offen
- Sollstellung aufgrund einmaliger Leistungen

Nach Entfernung des Hakens ist der Hinweis weg:

- Rückrechnungsvermerk 3: 06/2022 bis offen

Soll ein Bescheid für Juli erstellt werden, wo die Einmalzahlung nicht mit erscheinen soll, kann die Berechnung für die Einmalzahlung auch in einen anderen Monat verschoben werden, z.B. in den August.

Kz / Lfd. Nr. Hilfeart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz / Lfd. Nr. Berechnung	9 / 703	Beihilfe COVID-19 Juli 2022
Gültig von bis	01.08.2022 - 31.08.2022	
Leistungszeitraum	-	
Bezeichnung	Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Vera	
Prozent / Faktor	0.00	
Tats. / Nachr. Betrag	0.00	
Berechnungsbetrag	200.00	
Einzelstellung	<input type="checkbox"/>	
Zahlungsempfänger	001 - Frühling, Vera	
Überweisungstext	Einmalzahlg. COVID-19 07/22	

Die Berechnung muss später aber wieder in den Juli verschoben werden, da ansonsten keine Buchung erfolgen würde (die Berechnung 9/703 ist an den Sollstellungsmonat Juli gebunden).

Bitte nicht vergessen, den Haken bei „Einzelstellung“ wieder zu setzen, wenn die anderen Buchungen erledigt sind.

4.2. Sollstellung (Covid-19-Sollstellung)

Die Einmalzahlung wird über eine Beihilfeberechnung angelegt und somit auch ausgezahlt, wenn der Fall auf Teilaktiv steht. Sollte eine Auszahlung (noch) nicht erwünscht sein, ist entweder die Beihilfeberechnung zu löschen oder in einen anderen Monat zu verschieben oder der Fall auf Inaktiv zu stellen!

Am Mittwoch, 06.07.2022 und Donnerstag, 07.07.2022, erfolgt eine Test-Covid-19-Sollstellung in der Testumgebung. **Es wird empfohlen, auch die hierdurch erzeugten Buchungslisten zu prüfen.** Insbesondere, ob es evtl. Zahlungen auf der Liste gibt, die nicht mit ausgezahlt werden sollen. Hier kann man noch eingreifen und die Zahlung verhindern. Die Listen befinden sich am gewohnten Ort im Nutzerverzeichnis, wo auch die Listen aus der Test-Monatsollstellung eingestellt werden.

Mit der Covid-19-Sollstellung am Wochenende 09.07. / 10.07.2022 in der Echtumgebung erfolgt die Buchung der Zahlungen; gleichzeitig werden die entsprechenden Beihilfebescheide erzeugt und in die Nutzerverzeichnisse abgelegt. Die Bescheide sind auszudrucken und zu verschicken.

Die Covid-19-Sollstellung ist ähnlich wie die normale Monatssollstellung, d.h. der Monat Juli wird noch einmal neu durchgerechnet. Aufgrund der gleichzeitigen Auszahlung des Sofortzuschlages wird ein globaler Rückrechnungsvermerk für den Monat Juli gesetzt, so dass auch sämtliche Differenzen im Juli ausgebucht und entsprechende Änderungsbescheide ab Juli erstellt werden.

Dies bedeutet, dass neben der Einmalzahlung auch die folgenden Buchungen erfolgen:

- Es werden **sämtliche Beihilfen**, die für den Monat Juli eingepflegt sind, gebucht, **auch wenn der Fall auf teilaktiv steht!!** Dies kann somit auch BuT-Leistungen oder Umzugskosten o.ä. betreffen.
- Wurden / werden nach der Monatssollstellung für Juli (also ab dem 22. Juni) Änderungen in einem Fall vorgenommen ohne hinterher eine Einzelsollstellung vorzunehmen, wird hier mit der Covid-19-Sollstellung eine Ausbuchung der Nach-/Überzahlung erfolgen und ein Änderungsbescheid erstellt.

1. Beispiel (Einzelperson ohne Sofortzuschlag):

Am 22.06.2022 oder später wird eine Änderung bei den Nebenkosten eingegeben, wodurch sich im Juni und Juli 2022 eine Nachzahlung i.H.v. jeweils 50 € ergibt.

- a) Der Änderungsbescheid wird erstellt und die Nachzahlung per Einzelsollstellung gebucht → bei der Covid-19-Sollstellung wird in diesem Fall nur die Einmalzahlung gebucht und kein Änderungsbescheid ab Juli erstellt.
- b) Die Änderung wird eingegeben, da aber noch auf weitere Änderungen gewartet wird, erfolgt keine Einzelsollstellung → Bei der Covid-19-Sollstellung wird sowohl die Einmalzahlung als auch die Nachzahlung für Juli i.H.v. 50 € gebucht und ein Änderungsbescheid für Juli erstellt. Die Nachzahlung für Juni bleibt unverändert bestehen. **Daher muss so ein Fall auf teilaktiv gestellt werden bzw. mit der Eingabe der Änderung gewartet werden, bis die Covid-19-Sollstellung vorbei ist.**

2. Beispiel (Einzelperson ohne Sofortzuschlag):

Wie oben, nur, dass sich eine Überzahlung von 50 € ergibt

- a) Bescheid wird erstellt und die Überzahlung selber ausgebucht → bei der Covid-19-Sollstellung wird in diesem Fall nur die Einmalzahlung gebucht und kein Änderungsbescheid ab Juli erstellt.
- b) Die Änderung wird eingegeben, da aber noch auf weitere Änderungen gewartet wird, erfolgt keine Einzelsollstellung → Bei der Covid-19-Sollstellung wird die Einmalzahlung gebucht. Die Überzahlung für Juli wird ausgebucht und als Einbehalt beim Zahlungsempfänger eingestellt. Die im Berechnungsgang stehende Überzahlung für Juni sollte unberührt bleiben. **Daher muss so ein Fall auf teilaktiv gestellt werden**

bzw. mit der Eingabe der Änderung gewartet werden, bis die Covid-19-Sollstellung vorbei ist.

5. Bescheide

Für jede Person wird ein Beihilfebescheid erstellt. Gibt es in einer Bedarfsgemeinschaft zwei anspruchsberechtigte Personen, werden auch zwei Bescheide erstellt. Empfänger des Bescheides ist immer die Person, an die die LSB-Bescheide üblicherweise versandt werden. Im Text ist die leistungsberechtigte Person zu sehen.

STADT GÖTTINGEN - FB 52 - 37070 GÖTTINGEN		Fachbereich Jobcenter	
Herrn Maik Lenz Schillerstraße 12 37083 Göttingen		Auskunft erteilt	Frau Mälzer
<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;">Bescheid- und Zahlungsempfänger</div>		Zimmer	Gothaer Platz 2, Z 2520
		Telefon-Durchwahl	0551/525-2878
		Fax-Durchwahl	0551/525-62878
		e-mail	maelzer@landkreisgoettingen.de
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (In der Antwort bitte angeben)	Datum	
	10.7.5037050 MMA	22.06.2022	
BESCHEID über die Gewährung einer einmaligen Leistung			
Sehr geehrter Herr Lenz,			
Gem. § 73 SGB II erhalten alle erwachsenen Leistungsberechtigten, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, für diesen Monat eine Einmalzahlung von 200 €. Die u.g. Person erfüllt diese Voraussetzungen, so dass ihr mit diesem Bescheid einmalig ein Betrag von 200 € ausbezahlt wird. Wurde das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Juli 2022 VORLÄUFIG / DARLEHENSWEISE bewilligt, ergeht auch o.g. Einmalzahlung VORLÄUFIG / DARLEHENSWEISE.			
Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Doreen		<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;">= Leistungsberechtigte Person</div>	
		200,00 €	
ZAHLUNGSEMPFÄNGER			
1. Lenz, Maik, 37083 Göttingen IBAN DE32260500014569783188			
Auszahlungsbetrag		Juni 2022	200,00 €
WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHEID			
Ich behalte mir die Rückforderung der Hilfe für den Fall vor, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen nach der Antragstellung weggefallen sind bzw. auf unwahren Angaben beruhen.			

Hinweis: für den Test musste die Buchung im Juni erfolgen, so dass deswegen hier Juni steht.

6. Manuelle Anlage der Beihilfeberechnung für die Einmalzahlung Juli 2022

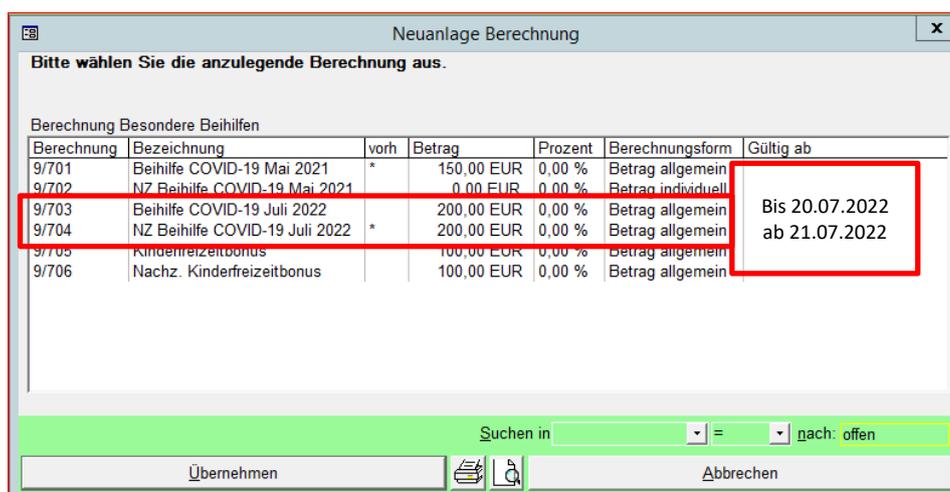
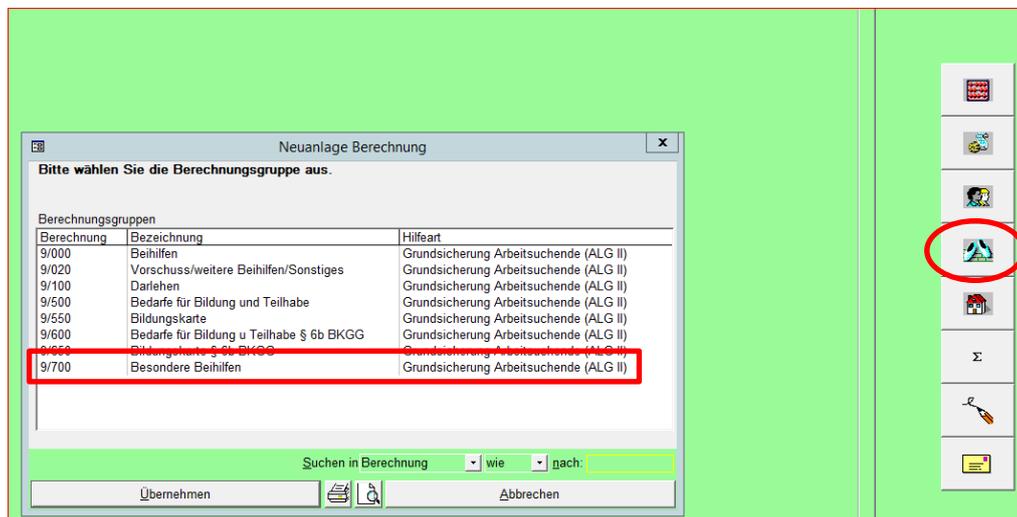
Wurde die Einmalzahlung Juli 2022 nicht durch das Hilfsprogramm angelegt, weil der Fall z.B. auf „teilaktiv“ oder „erfasst“ stand oder der Fall wird erst später erfasst, sind die Beihilfeberechnungen manuell anzulegen.

Welche der beiden neuen Berechnungen 9/703 oder 9/704 (siehe Punkt 2) zu verwenden ist, hängt vom Zeitpunkt der Anlage / Auszahlung ab.

Die Berechnung „9/703 Beihilfe COVID-19 Juli 22“ ist bis zur Monatssollstellung für den Monat August zu nutzen (Mittwoch, 20.07.2022). Erst ab Donnerstag, 21. Juli 2022 ist die Berechnung „9/704 NZ Beihilfe COVID-19 Juli 2022“ zu nehmen.

6.1. Manuelle Anlage zwischen Hilfsprogramm und Monatssollstellung für August

Soll die Einmalzahlung Juli 2022 bis zum 20.07.2022 (Monatssollstellung für August) ausgezahlt werden, ist die **Berechnung 9/703** zu nutzen Die Beihilfe muss für jede Person separat angelegt werden.



Wird die Beihilfe geöffnet, kommt ein Pop-Up-Fenster, wo die entsprechende Person auszuwählen ist.

ACHTUNG: es gibt an dieser Stelle vom Programm keine Plausibilitätsprüfung mehr! Es wäre somit auch möglich, die Einmalzahlung für ein 11-jähriges Kind anzulegen, ohne dass eine Fehlermeldung kommt oder die Anlage / Auszahlung verwehrt wird! Daher bitte darauf achten, dass auch die richtige Person ausgewählt wird.

Neuanlage Berechnung

Welcher Person soll die Berechnung zugeordnet werden?

Personen im Fall

NrPers	Person
01	Fröhling Vera 1967-04-13
02	Fröhling Jana 2009-04-18
03	Fröhling Jens 2015-08-04

Übernehmen Abbrechen

Der Monat Juli wird bei „Gültig von bis“ vorgegeben. Den Haken bei Einzelsollstellung setzen:

Einmalige Leistungen Hinzufügen Fröhling Vera 1967-04-13
AZ LSB: 7.5036539

1 Übersicht Personen | 2 Personendaten | 3 Übers. Berechnungen | 4 Berechnung | 5 Krankenvers. | 6 Rentenvers. | 7 Stat. Kennziffern | 8 Notizen

Kz / Lfd. Nr. Hilfeart 7 / 1 Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Kz / Lfd. Nr. Berechnung 9 / 703 Beihilfe COVID-19 Juli 2022
02 - Fröhling Jana 2009-04-18

Gültig von bis 01.07.2022 - 31.07.2022

Leistungszeitraum -

Bezeichnung Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Jana

Prozent / Faktor 0,00

Tats. / Nachr. Betrag 0,00

Berechnungsbetrag 200,00

Einzelsollstellung

Zahlungsempfänger 001 - Fröhling, Vera

Überweisungstext Einmalzahlg. COVID-19 07/22

Ok Abbrechen F2 Duplizieren F5 Neu

6.2. Manuelle Anlage nach der Monatssollstellung für August

Die Berechnung „9/704 NZ Beihilfe COVID-19 Juli 2022“ soll erst **nach der Monatssollstellung für August** genutzt werden, also ab dem 21. Juli 2022.

9/703	Beihilfe COVID-19 Juli 2022	200,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein
9/704	NZ Beihilfe COVID-19 Juli 2022	200,00 EUR	0,00 %	Betrag allgemein

Die Berechnung „9/703 Beihilfe COVID-19 Juli 2022“ ist an den Sollstellungsmonat Juli gebunden und kann danach nicht mehr verwendet werden (analog zu den Schulbeihilfeberechnungen, wo es ja auch extra Berechnungen für die Nachzahlung gibt).

Sollte bereits – durch das Hilfsprogramm oder manuell – eine Berechnung 9/703 angelegt worden sein, ist diese zu löschen und die 9/704 zu verwenden.

Bei der Anlage ist auch hier eine Person auszuwählen:

NrPers	Person
01	Frühling Vera 1967-04-13
02	Frühling Jana 2009-04-18
03	Frühling Jens 2015-08-04

Zu beachten ist, dass bei „Gültig von bis“ der aktuelle Sollstellungsmonat eingetragen wird, in diesem Beispiel also der August.

Kz / Lfd. Nr. Hilfeart 7 / 1 Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)

Kz / Lfd. Nr. Berechnung 9 / 704 NZ Beihilfe COVID-19 Juli 2022
02 - Frühling Jana 2009-04-18

Gültig von bis 01.08.2022 - 31.08.2022

Leistungszeitraum -

Bezeichnung NZ Beihilfe COVID-19 Juli 2022 Jana

Prozent / Faktor 0,00

Tats. / Nachr. Betrag 0,00

Berechnungsbetrag 200,00

Einze lsollstellung

Zahlungsempfänger 001 - Frühling, Vera

Überweisungstext Einmalzahlg. COVID-19 07/22

Der Bescheid/die Bescheide wird/werden zusammen mit der Einzelsollstellung erzeugt.

7. Zu beachten, wenn aktuell andere einmalige Beihilfen bewilligt werden

Es gibt einmalige Beihilfen, wo zusammen mit der Einzelsollstellung automatisch Beihilfebescheide aus der LSB erstellt werden (z.B. Renovierungskosten, Nachzahlungen Schulbeihilfe). In diesen Bescheiden steht standardmäßig ein Passus zur zweckentsprechenden Verwendung:

WICHTIGE ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHEID

Die Ihnen mit diesem Bescheid bewilligte Hilfe ist zweckentsprechend zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bitte bewahren Sie entsprechende Rechnungen, Quittungen oder Belege gut auf. Diese werden bei Nachfrage ggf. als Nachweis benötigt.

Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nach Aufforderung nicht nachgewiesen werden können, werde ich die Leistungen zurückfordern.

Der Betrag von 200 € ist allerdings nicht zweckgebunden. Damit es nicht zu Irritationen und Nachfragen von Seiten der Leistungsempfänger kommt, haben wir diesen Absatz vorübergehend (bis zum 31.08.2022) aus den automatischen Beihilfebescheiden entfernt. Einen separaten Fußtext nur für diese Einmalzahlung zu erstellen, ist technisch leider nicht möglich.

Dies bedeutet, dass bitte vorübergehend keine Beihilfen bewilligt und ausgezahlt werden sollten, wo ein automatischer Bescheid benötigt wird! Dies sollte zurzeit aber nur Renovierungskosten betreffen, so dass hier nur Einzelfälle betroffen sind. Sofern doch zwingend eine Bewilligung erfolgen muss, muss ein manueller Bescheid im Briefeditor erstellt werden. Die Buchung der Beihilfe kann anschließend normal erfolgen, jedoch ist der automatisch erstellte Bescheid im Partnerverzeichnis zu löschen.

Ausnahme: Nachzahlungen für die Schulbeihilfe können ganz normal gebucht werden inkl. der automatischen Erstellung der Bescheide. Nach Rücksprache mit 56.1 ist für die Schulbeihilfe ein Hinweis auf die Zweckbindung nicht zwingend nötig.

Alle Beihilfen, für die sowieso immer ein Bescheid aus dem Briefeditor verwendet wird, können ganz normal beschieden und gebucht werden (z.B. Winterbrandbeihilfe, Umzugskosten, Darlehen Mietkaution, usw.).

Ab dem 01. September 2022 wird der Passus zur zweckentsprechenden Verwendung wieder in den Beihilfebescheiden mit gedruckt. Die Einmalzahlung sollte bis dahin in den meisten Fällen beschieden sein. In Fälle, wo ab dem 01. September 2022 noch entsprechende Bescheide gedruckt werden, ist der Passus manuell durchzustreichen.

Das oben genannte Datum (31.08.2022) kann auch verschoben werden, wenn dies von der Mehrheit der Standorte gewünscht wird.

8. Nichtsesshafte

Die Nichtsesshaften werden im Juli die Einmalzahlung als 200/30 erhalten, also mit einem täglichen Satz i.H.v. 6,67 €. Dieser Betrag wird zusätzlich zum normalen Tagessatz ausgezahlt (14,97 € bzw. 9,73 € Heilsarmee).

Wie im letzten Jahr für die Einmalzahlung im Mai 2021 wird es einen extra Termineintrag „Vorsprache LSB o.f.W. Einmalzahlung Juli 2022“ geben, der entsprechend zu verwenden ist.

Der Abrechnungsbogen kann so ausgefüllt werden:

Abrechnungsmonat:		Jul 22
Datum	Art der Leistung	Leistungshöhe
06.07.2022	Tagessatz + Einmalzahlung	21,64
15.07.2022	Wochensatz + Einmalzahlung Wochenende	64,92

Die Erfassung in der LSB erfolgt wie immer direkt von 56.3.

Freigegeben am/durch:
29.06.2022

gez. Schneemann